

Freundeskreis Theater Lüneburg e.V.

SATZUNG

(in der Fassung vom 21.03.2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Theater Lüneburg e. V.", im Folgenden kurz "Freundeskreis" oder "Verein" genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Der Freundeskreis ist ein rechtsfähiger Verein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen unter der Registernummer VR 824.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Er will die Arbeit des Theaters Lüneburg fördern und das Theater in seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, um die Kontakte zwischen den Bürgern und dem Theater Lüneburg zu pflegen. Dies geschieht z. B. durch die Ausrichtung eines Freundschaftstages, von Premierenfeiern sowie den Besuch von ausgewählten Bühnen- und Orchesterproben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt nicht nach Gewinn und gewährt seinen Mitgliedern weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Vergünstigungen geldwerter Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an der Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke mitzuwirken.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung eines Begrüßungsschreibens.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag

zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Ein Wohnungswechsel und/oder ein Wechsel der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und sich an den übrigen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) mit sofortiger Wirkung durch den Ausschluss des Mitgliedes,
- c) durch Auflösung, Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- d) durch Austritt.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

- (3) Durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht entrichtet hat oder
- b) sich satzungswidrig und/oder vereinsschädigend verhält.

Vor der Entscheidung gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit, zu den Ausschlussgründen innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. Diese benötigt für eine Bestätigung des Ausschlusses eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Entrichtete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt. Diese Regeln gelten auch bei Auflösung des Vereins oder bei Entzug seiner Rechtsfähigkeit.

§ 7 Organe und sonstige Gremien des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen und zeitlich begrenzten Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Alljährlich im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden (außerordentliche

Mitgliederversammlung). Diese können auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, einberufen werden. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags muss die Versammlung stattfinden.

- (2) Bei allen Mitgliederversammlungen obliegen die Festsetzung des Termins und der Tagesordnung sowie die Einladung der Mitglieder dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten,
 3. Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 6. Beschluss über die Beitragsordnung,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 9. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Durchführung von Ersatzwahlen,
 10. Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die in § 8 Absatz 3 Ziffern 2, 3, 4, 5 und 7 aufgeführten Aufgaben dürfen ausschließlich auf ordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

§ 9 Einladung zur Mitgliederversammlung, Form und Frist

- (1) Zu allen Mitgliederversammlungen (§ 8 Abs.1) sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig einzuladen, dass die Einladung ihnen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugeht.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel schriftlich auf folgendem Wege einzuladen:
 - a) die natürlichen Personen unter ihrer dem Vereinsvorstand zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Wohnsitzanschrift,
 - b) die juristischen Personen unter ihrer Geschäftsanschrift.

Das Einladungsschreiben kann entweder durch die Deutsche Post oder durch einen privatrechtlich organisierten Zustelldienst zugestellt werden.
- (3) Soweit Mitglieder gegenüber dem Vereinsvorstand durch Mitteilung ihrer E-Mail-Adresse ihr Einverständnis erklärt haben, dass das Einladungsschreiben auch elektronisch übermittelt werden kann, reicht die Übermittlung des Einladungsschreibens auf elektronischem Wege aus.
- (4) Jedes Einladungsschreiben kann ersetzt werden durch eine Veröffentlichung in der "Landeszeitung für die Lüneburger Heide" (LZ).
- (5) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen

- a) bei schriftlicher Einladung: am dritten Werktag nach der Absendung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Wohnsitzanschrift,
- b) bei elektronischer Übermittlung: am Tage nach der Übermittlung an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse,
- c) bei Veröffentlichung in der LZ: an demjenigen Erscheinungstag einer Ausgabe der LZ, der dem Tage der Veröffentlichung der Einladung folgt.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung (Leitung, Protokollführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Mehrheiten, Beurkundung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend oder sind sie für einzelne Tagesordnungspunkte an der Leitung der Versammlung verhindert, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in, bei Verhinderung für einen Tagesordnungspunkt nur für dessen Dauer. Der/Die Versammlungsleiter/in ernennt eine/n Protokollführer/in, falls der/die Schriftführer/in an der Protokollführung verhindert ist.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 % der Mitglieder erschienen sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Wochen eine zweite Versammlung stattfinden; diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Jede beschlussfähige Mitgliederversammlung kann über alle auf der Tagesordnung mitgeteilten Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen. § 8 Abs.4 ist zu beachten.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Nur auf ausdrücklichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist im Einzelfall geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung für bestimmte Entscheidungen eine größere Mehrheit vorschreibt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Gibt es bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten und erreicht von diesen keiner die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Sie wird unter der Geschäftsanschrift des Vereins ausgelegt und kann von den Mitgliedern nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern, die folgende Ämter bekleiden:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Schatzmeister/in,
 - e) ein/e bis drei Beisitzer/innen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften und vor Gericht wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, nämlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied (Vorstand im

Sinne von § 26 BGB). Willenserklärungen, durch die der Verein sich zu einer Leistung verpflichtet, sollen schriftlich abgegeben werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann, wenn ein satzungswidriges und/oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder vorzeitig abberufen werden; hierbei ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Steht eine solche Maßnahme zu erwarten, so darf der übrige Vorstand dem betreffenden Vorstandsmitglied die Amtsführung vorläufig bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung untersagen.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Abberufung, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei Tod oder Rücktritt geschieht dies auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Im Falle der Abberufung findet die Ersatzwahl gleichzeitig mit dem Abberufungsbeschluss statt. Enden die Ämter durch Ablauf der Amtszeit, so bleiben die Amtsinhaber bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der/die Vorsitzende ein Vereinsmitglied beauftragen, die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet dessen Veranstaltungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die finanziellen Zuwendungen an das Theater Lüneburg. Er bestimmt die Geschäftsanschrift, unter der der Verein erreichbar ist. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vor.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Ladung aller seiner Mitglieder mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen und ein/eine Stellvertreter/in von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wer dem Vorstand angehört, kann nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer/in sein.
- (2) Die Kassenführung und die Jahresrechnung des Vereins sind durch die Rechnungsprüfer/innen - ersatzweise durch den/die Stellvertreter/in - zu prüfen. Zu diesem Zweck haben sie rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Beisein der/des Schatzmeister/in die Kasse, die Bücher und die Belege durchzugehen. An Weisungen sind sie nicht gebunden. Über das Ergebnis der Prüfung erstellen sie einen datierten und unterschriebenen Prüfvermerk und übergeben dem/der Schatzmeister/in eine von ihnen verfasste, mit Datum und Unterschrift versehene Niederschrift (Prüfbericht). In der Mitgliederversammlung haben sie den Bericht vorzutragen und gegebenenfalls die Entlastung der/des

Schatzmeisterin/s vorzuschlagen.

- (3) Von eventuellen Beanstandungen, die der/die Schatzmeister/in nicht alsbald zu beheben vermag, haben sie unverzüglich den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihrer Stellvertreter/in in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge des Vorstands auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der vorgeschlagene neue Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen muss mit der Einladung allen Mitgliedern zugesandt werden.
- (3) Zusatzanträge eines Mitglieds auf Satzungsänderung müssen eine Begründung enthalten und sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Wochen eine zweite Versammlung stattfinden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) In dieser Versammlung haben der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die Rechnungsprüfer/innen ihre Berichte zu erstatten und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Theater Lüneburg.

§ 16 Entzug der Rechtsfähigkeit

- (1) Ist dem Verein auf Grund von § 43 BGB oder § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen worden, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der nach § 15 Abs. 3 und 4 zu verfahren ist. Die Versammlung entscheidet auch darüber, ob der Freundeskreis als nicht rechtsfähiger Verein fortbestehen soll oder ob er nach den Regeln des § 15 aufgelöst wird.